



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.06.2019

Planfeststellungsverfahren bei Radschnellwegen

In den Metropolregionen Nürnberg und München werden derzeit mehrere Radschnellwege geplant bzw. durch Machbarkeitsstudien näher untersucht. Eine eindeutige Regelung, ob und wann dafür ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, besteht nicht.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Inwieweit ist für den Bau eines Radschnellweges ein Planfeststellungsverfahren nötig?
- 1.2 Falls dies generell der Fall ist, auf welcher rechtlichen Grundlage besteht diese Notwendigkeit?
- 1.3 Falls dies nur in Einzelfällen der Fall ist, in welchen (bitte begründen)?
- 2.1 Falls in allen oder einzelnen Fällen ein Planfeststellungsverfahren nötig sind, mit wie vielen Monaten Verzögerung rechnet die Staatsregierung?
- 2.2 Erachtet sie dies für den sich seit mehreren Jahren hinziehenden bisherigen Planungsprozess als angemessen?
3. Beabsichtigt die Staatsregierung eine rechtlich eindeutige Regelung, welche Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau eines Radschnellweges oder eines Ausbaus eines Radweges auf den Standard eines Radschnellweges erforderlich sind?
- 4.1 Beabsichtigt die Staatsregierung, den neuen Straßentyp „Radschnellweg“ rechtlich zu klären und beispielsweise in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuarbeiten?
- 4.2 Wenn nein, warum nicht?
5. Inwiefern sind die Staatlichen Bauämter zuständig für Planung, Bau und Unterhalt der in Planung befindlichen und etwaiger weiterer künftiger Radschnellwege in Bayern?
- 6.1 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, die Zuständigkeit für die Planung, Bau und Unterhalt von Radschnellwegen an den Freistaat zu übertragen, nachdem offenbar die Staatlichen Bauämter nunmehr im Planungsprozess involviert sind?
- 6.2 Wenn nein, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 19.07.2019

1.1 Inwieweit ist für den Bau eines Radschnellweges ein Planfeststellungsverfahren nötig?

Soweit ein Radschnellweg Bestandteil einer Bundes- oder Staatsstraße oder Bestandteil einer Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße von besonderer Bedeutung ist, stellt der Anbau eines Radschnellweges oder der Ausbau eines vorhandenen Radweges zu einem Radschnellweg eine Änderung dieser Straße dar. Für die Änderung von Bundesstraßen bzw. die wesentliche Änderung einer der genannten im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelten Straßenklassen ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Statt der Planfeststellung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), bei Bundesstraßen auch von § 17b Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), eine Plangenehmigung in Betracht, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung wegen unwesentlicher Bedeutung. Bebauungspläne ersetzen die Planfeststellung (§ 17b Abs. 2 FStrG, Art. 38 Abs. 1 BayStrWG).

1.2 Falls dies generell der Fall ist, auf welcher rechtlichen Grundlage besteht diese Notwendigkeit?

Für Bundesstraßen ergibt sich die Planfeststellungspflicht generell aus § 17 Abs. 1 FStrG, für bayerische Landesstraßen aus Art. 36 BayStrWG.

1.3 Falls dies nur in Einzelfällen der Fall ist, in welchen (bitte begründen)?

Für selbstständige Radschnellwege ist kein Planfeststellungsverfahren erforderlich, da es sich um beschränkt-öffentliche Wege handelt, die nicht in Art. 36 BayStrWG aufgezählt sind.

2.1 Falls in allen oder einzelnen Fällen ein Planfeststellungsverfahren nötig sind, mit wie vielen Monaten Verzögerung rechnet die Staatsregierung?

Die in den Metropolregionen Nürnberg und München zurzeit untersuchten bzw. geplanten Radschnellwege sind abschnittsweise als unselbstständige Wege entlang von Bundes- und Staatsstraßen vorgesehen und damit grundsätzlich planfeststellungspflichtig. Da sich alle Projekte noch in frühen Planungsstadien befinden, sind noch keine Entscheidungen zur Notwendigkeit der Durchführung von Planfeststellungsverfahren getroffen.

Ein Planfeststellungsverfahren erfordert wegen der durchzuführenden Verfahrensschritte einige Zeit, hinzu kommt die Vorbereitung der Planunterlagen. Eine Verzögerung ist damit nicht zwangsläufig verbunden, weil hierdurch zum einen eine Zuständigkeits-, Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei einer einzigen Behörde erfolgt und zum anderen der verfahrensabschließende Planfeststellungsbeschluss aufgrund seiner enteignungsrechtlichen Vorwirkung die weitere Vorhabensdurchführung erleichtern kann. Auch wenn kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, müssen Pläne erstellt, das Projekt vor Ort vorgestellt und mit den Betroffenen abgestimmt und gegebenenfalls erforderliche Einzelgenehmigungen eingeholt werden.

2.2 Erachtet sie dies für den sich seit mehreren Jahren hinziehenden bisherigen Planungsprozess als angemessen?

Wenn ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, nicht das Bebauungsplanverfahren gewählt wurde und die Voraussetzungen für ein Plangenehmigungsverfahren oder den Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nicht vorliegen, muss es

durchgeführt werden. Eine Angemessenheitsprüfung im Hinblick auf die Verfahrenslaufzeit ist gesetzlich nicht vorgesehen.

3. Beabsichtigt die Staatsregierung eine rechtlich eindeutige Regelung, welche Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau eines Radschnellwegs oder eines Ausbaus eines Radweges auf den Standard eines Radschnellweges erforderlich sind?

Die vorhandenen Regelungen werden als ausreichend erachtet.

4.1 Beabsichtigt die Staatsregierung, den neuen Straßentyp „Radschnellweg“ rechtlich zu klären und beispielsweise in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuarbeiten?

Nein.

4.2 Wenn nein, warum nicht?

Für die Entscheidung, ob eine neue Straßenklasse „Radschnellwege des Freistaates“ sinnvoll ist, sollen zunächst die Erfahrungen aus der Umsetzung der beiden Machbarkeitsstudien in den Großräumen Nürnberg und München ausgewertet werden. Für eine Definition des „Radschnellweges“ im BayStrWG wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Für die Definition des Begriffs „Radschnellweg“ wird verwiesen auf das StMB-Arbeitspapier „Empfehlungen zu Planung und Bau von Radschnellwegen in Bayern“, Stand: Februar 2019, abrufbar auf der Internetseite des Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/fussundradverkehr/empfehlungen_radschnellwege.pdf. Dieses StMB-Arbeitspapier zielt darauf ab, bayernweit einheitliche Grundlagen für die Planung, den Bau und die Förderung von Radschnellwegen zu schaffen; bei Bedarf kann dieses Arbeitspapier fortgeschrieben werden. Es orientiert sich u. a. an dem Arbeitspapier der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. „Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen“ aus dem Jahr 2014.

5. Inwiefern sind die Staatlichen Bauämter zuständig für Planung, Bau und Unterhalt der in Planung befindlichen und etwaiger weiterer künftiger Radschnellwege in Bayern?

Die Staatlichen Bauämter sind für unselbstständige Radwege und Radschnellwege im Rahmen der Straßenbaulast des Bundes in Auftragsverwaltung, ansonsten in Erfüllung der Straßenbaulast an Staatsstraßen und an Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung zuständig.

6.1 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, die Zuständigkeit für die Planung, Bau und Unterhalt von Radschnellwegen an den Freistaat zu übertragen, nachdem offenbar die Staatlichen Bauämter nunmehr im Planungsprozess involviert sind?

Nein.

6.2 Wenn nein, warum nicht?

Die Staatlichen Bauämter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Radschnellwege als Bestandteile von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung in den Planungsprozess von Radschnellwegen involviert. Ausgenommen sind Ortsdurchfahrten, soweit sie in der Baulast der Gemeinden liegen. Die Baulast

für selbstständige Radschnellwege obliegt den Gemeinden. Damit liegt eine interessengerechte Aufteilung der Baulast vor. Übergreifende Projekte können mittels Planungsvereinbarungen oder mit Mitteln der kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden.